

► Hinweise zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen

**Hinweise zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen
gem. § 28 Abs. 3 Nr. 4 b NWG (Stand 01/2023)**
(Änderungen/Ergänzungen sind gelb hinterlegt)

Maßnahmenkatalog für Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Freiwillige Vereinbarungen gemäß § 28 (3) Ziffer 4 b NWG werden auf der Grundlage des Maßnahmenkataloges des Nds. Umweltministeriums abgeschlossen. Der aktuelle Maßnahmenkatalog mit Berechnungsgrundlagen ist auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellt (s. nachfolgender Link). **Der Maßnahmenkatalog ist auch für das Jahr 2023 gültig.**

Der Katalog enthält zu den einzelnen Maßnahmen fachliche Mindestanforderungen, die in den Kooperationen vor Ort ergänzt bzw. konkretisiert werden.

Die Berechnungsgrundlagen sind bei der Ermittlung der örtlichen Förderbeträge zugrunde zu legen. Es können von den in den Berechnungsbeispielen genannten Standardwerten abweichende Daten für Erträge und Faktorkosten verwendet werden, wenn diese nachvollziehbar begründet werden.

Die Wasserschutzberater müssen in den Wasserschutzrundschriften darauf hinweisen, dass die Freiwilligen Vereinbarungen an die neuen Anforderungen der GAP angepasst werden müssen. Die im folgenden benannten Anforderungen Nr. 1 und 2. sind bei der Durchführung der Freiwilligen Vereinbarungen einzuhalten. Werden neue fünfjährige Rahmenverträge für Freiwillige Vereinbarungen abgeschlossen, sind die neuen Musterformulare für Freiwillige Vereinbarungen zu verwenden.

- 1) Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis und die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.
- 2) Betriebe, die jährlich für Freiwillige Vereinbarungen mehr als 10.000 € erhalten, sind nach den Transparenzpflichten der EU zu veröffentlichen.

Seit 2019 können in die FV III (Grundwasserschutzorientierte Flächenbewirtschaftung mit Zielvorgaben und ergebnisorientierter Auszahlung) auch Grünlandflächen einbezogen werden. Damit werden im Rahmen dieser FV Zielvorgaben auf Betriebsebene (z. B. niedrige Stickstoffüberschüsse) ermöglicht. Beim Abschluss der FV III ist der Abschluss anderer FV mit Ausnahme der FV I.A, I.B, I.D und I.L nicht zulässig.

Datentransfer

Im Antrag auf Agrarförderung müssen landwirtschaftliche Betriebe, die an FV teilnehmen oder teilnehmen möchten, beide Abfragen zu FV mit „Ja“ ankreuzen. Dann werden die für den Abschluss der FV erforderlichen Stamm- und Flächendaten dieser Betriebe der Wasserschutzberatung übermittelt.

Abgleich auf Doppelförderung

Grundlage für den Abgleich auf Doppelförderung sind zwei Kombinationstabellen: a) Kombinationstabelle mit Agrarumweltmaßnahmen, die vor dem Jahr 2022 abgeschlossen wurden und b) Kombinationstabelle mit Agrarumweltmaßnahmen, die im Jahr 2022 abgeschlossen wurden. In dieser Kombinationstabelle werden die Freiwilligen Vereinbarungen den ELER-Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Erschwernisausgleiche und Ökoregelungen gegenübergestellt. Die gültigen Kombinationstabellen sind auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellt.

Der Abgleich auf Doppelförderung wird landesweit vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) durchgeführt. Dazu übermitteln die Wasserversorgungsunternehmen oder deren beauftragte Wasserschutzberatung der Betriebsstelle Süd des NLWKN **bis zum 01.11.** eines Jahres die Daten zu den abgeschlossenen Vereinbarungen mit Hilfe des „FV-Shuttles“. Es sind alle FV des aktuellen Jahres zu erfassen.

Die FV-Daten werden zentral von der Betriebsstelle Süd des NLWKN an das SLA zur Prüfung auf Doppelförderung weitergeleitet. Im Falle einer unzulässigen Doppelförderung werden von den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Rückforderungen oder Sanktionen bei den Agrarumweltmaßnahmen vorgenommen.

Aus der Kombinationstabelle Fall b geht auch hervor, in welchen Fällen von den Entgelten der FV vorgegebene Beträge abgezogen werden müssen, wenn auf über FV geförderte Flächen Flächen mit Ökoregelungen abgeschlossen wurden. Die vorzunehmenden Abzüge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

FV und Ökoregelungen (ÖR)

Bei den folgenden Kombinationen von FV und Ökoregelungen müssen die aufgeführten Beträge von den FV-Fördersätzen abgezogen werden.

FV I. F2 (Brachen) und ÖR 1a (freiwillige Stilllegung):	300 – 1300 €/ha
FV I. F2 (Brachen) und ÖR 1b (top up Stilllegung 1a):	150 €/ha
FV I.G (Grünlandextensivierung) und ÖR 1d (Altgrasstreifen-/flächen DGL):	200 – 900 €/ha
FV I.G (Grünlandextensivierung) und ÖR 4 (Extensivierung gesamtes DGL):	115 €/ha
FV I.G (Grünlandextensivierung) und ÖR 7 (Bewirtschaftung Natura 2000):	40 €/ha
FV I.L (Gewässerschonender Pflanzenschutz) und ÖR 6 (Bewirtschaftung Acker/Dauerkulturen ohne chem.-synth. Pflanzenschutzmittel):	50 – 130 €/ha
FV I.L (Gewässerschonender Pflanzenschutz) und ÖR 7 (Bewirtschaftung Natura 200):	40 €/ha
FV II (Umwandlung von Acker in ext. Grünland) und ÖR 1d (Altgrasstreifen-/flächen DGL):	200 – 900 €/ha
FV II (Umwandlung von Acker in ext. Grünland) und ÖR 4 (Extensivierung gesamtes DGL):	115 €/ha
FV III (Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung mit Zielvorgaben und ÖR 4 (Extensivierung gesamtes DGL):	115 €/ha

Kürzungen/Rückzahlungen bei Verstößen gegen die „Gute fachliche Praxis“ (GfP) in den Bereichen Düngung und Pflanzenschutz

Im Mustervertrag für FV ist festgelegt, dass Verstöße gegen die gute fachliche Praxis zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. In den Bereichen Düngung und Pflanzenschutz kann es im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von bis zu 20 % bei allen FV des Betriebes kommen.

Die Einordnung der Verstöße und die Höhe der Kürzungen ist der auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellten „Tabelle zu Kürzungen bei FV - Verstöße gegen die GfP“ zu entnehmen.

In der neuen GAP sind Grundanforderungen (Konditionalitäten) festgelegt, die beim Abschluss von FV zu berücksichtigen sind:

GLÖZ 1 (Erhaltung Dauergrünland): Im Rahmen der FV I.F1 (Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung), FV I.F2 (Brachen) und FV II (Umwandlung Acker in extensives Grünland) mit Gras begrünzte Ackerflächen behalten ihren Ackerstatus

GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren) gilt erst ab 2024

GLÖZ 4 (Pufferstreifen an Gewässern): Grundsätzlich ist auf Pufferstreifen keine Förderung der FV I.A, I.B, I.C, I.I, und I.L möglich. Wird für einen Gesamtschlag eine der genannten Maßnahmen abgeschlossen, müssen die Flächen des Pufferstreifens nicht aus den Freiwilligen Vereinbarungen herausgerechnet werden, wenn der Anteil der Pufferstreifen am Gesamtschlag kleiner als 3% ist. Alle anderen FV können abgeschlossen werden.

GLÖZ 5 (Erosionsschutz): Über die vorgesehenen befristeten Pflugverbote hinausgehende Auflagen in der FV I.J (Reduzierte Bodenbearbeitung) bleiben förderfähig

GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung): Für überwinternde Selbstbegrünungen ist im Rahmen der FV I.E (Aktive Begrünung) keine Zahlung zulässig

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel): Die Anforderung ist in diesem Jahr ausgesetzt. Für 2023 gibt es daher keine Einschränkungen.

GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen): Die FV I.E (aktive gewässerschonende Begrünung) und I.F.2 können auf "nicht produktiven Flächen" abgeschlossen werden.

GLÖZ 9 (umweltsensibles Dauergrünland): auch die FV I.H (umbruchlose Grünlanderneuerung) kann in der Gebietskulisse "FFH- Gebiete und Naturschutzgebiete" angeboten werden.

Verwaltungskontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrollen werden alle FV auf Vollständigkeit der Angaben, Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft.

Die Überprüfung der Flächengröße anhand des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises der Agrarförderung wird stichprobenartig, mindestens jedoch zu 20 % pro Jahr durchgeführt (20 % aller Vereinbarungen, alle Schläge der ausgewählten Vereinbarungen).

In Abhängigkeit von der festgestellten Fehlerquote kann der Prüfumfang beim zuvor genannten Punkt erhöht werden. Die durchgeführten Verwaltungskontrollen sind in geeigneter Weise und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies kann entweder über Einzelprüfvermerke gemäß Musterauszahlungsantrag des NLWKN oder durch einen Gesamtprüfvermerk zu den Freiwilligen Vereinbarungen erfolgen. Dem Gesamtprüfvermerk ist die Liste der Freiwilligen Vereinbarungen mit den geprüften Daten und den Auffälligkeiten beizufügen.

Vor-Ort-Kontrollen (VOK)

Die VOK sind wie folgt durchzuführen:

- 5 % aller Betriebe, die FV abgeschlossen haben, werden einer VOK unterzogen (Beispiel: 400 Betriebe, 5 % = 20 zu kontrollierende Betriebe).

► Hinweise zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen

- Von den vorgenannten Betrieben, die einer VOK unterzogen werden, sind mindestens 50 % der in allen Auszahlungsanträgen des Jahres angegebenen Schläge tatsächlich vor Ort zu besichtigen und es ist die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu kontrollieren.
(Beispiel: In einem Betrieb mit 2 FV und 3 Auszahlungsanträgen mit insgesamt 20 Schlägen sind Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 10 Schlägen erforderlich.)
- Pro Auszahlungsantrag der vorgenannten Betriebe, die einer VOK unterzogen werden, wird mindestens bei einem Schlag die Flächengröße durch Abgleich mit dem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis der Agrarförderung oder durch Vermessung kontrolliert.
- Bei den Betrieben, die einer VOK unterzogen werden, sind für alle Schläge die schlagspezifischen Aufzeichnungen zu kontrollieren.

(Beispiel: In einem Betrieb mit 2 FV und 3 Auszahlungsanträgen mit insgesamt 20 Schlägen sind entsprechend 20 Kontrollen der schlagspezifischen Aufzeichnungen erforderlich).

Nach der VOK erfolgt eine schriftliche Mitteilung an alle kontrollierten Bewirtschafter mit Informationen über das Ergebnis der VOK. Diese Mitteilungspflicht an die Bewirtschafter gilt auch für das WVU, welches in eigener Zuständigkeit die VOK durchführt.

Für die Dokumentation der VOK ist das auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellte Prüfungsprotokoll zu verwenden.

Der technische Prüfdienst des NLWKN führt bei mindestens 1 % der durch die WVU durchgeführten VOK eine erneute bzw. wiederholende Vor-Ort-Kontrolle über die Einhaltung der Maßnahmenumsetzung durch die Flächenbewirtschafter anhand der Prüfprotokolle des WVU durch.

FV und der Acker-/Grünlandstatus

Im Rahmen der FV I.F1 (Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung), I.F2 (Brachen) und II. (Umwandlung von Acker in ext. Grünland) werden Flächen zum Trinkwasserschutz mit Gras begrünt. Für Flächen mit diesen FV sind Sonderregelungen hinsichtlich der Entstehung von Dauergrünland (DGL) erarbeitet worden, die wie folgt umgesetzt werden:

Der NLWKN liefert jährlich eine Tabelle mit allen FV an das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA). Dort werden die FV-Daten mit den Daten der Agrarförderung zusammengeführt. Wenn Flächen mit der FV I.F1 + Kulturcode 424 (Ackergras) oder mit der FV I.F2 + Kulturcode 591 (aus der Erzeugung genommenes Ackerland) belegt sind, behalten die Flächen automatisch das „Zähljahr 1“ für potentiell Dauergrünland.

So wird die Fünfjährigkeit und damit der DGL-Status nicht erreicht, solange die FV abgeschlossen werden. Das gilt auch für Flächen, die mit der FV II belegt sind, aber nicht für Ersatzflächen mit den Kulturcodes 441/444. Diese Umsetzung kann von den Bewirtschaftern in den Flächen nachweisen überprüft werden.

Die Zählweise und die Anzeige des DGL-Status wurden in ANDI 2020 geändert. Es wird seitdem die Anzahl der pDGL- Jahre anstatt des pDGL- Ursprungsjahres genannt (s. nachfolgendes Beispiel).

Gesamtflächen-/Nutzungsnachweis	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kulturcode 424 mit FV I.F1	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1
Kulturcode 424 ohne FV I.F1	pDGL1	pDGL2	pDGL3	pDGL4	pDGL5	DGL

FV und die Düngeverordnung

Am 07.05.2021 ist die Neufassung der Nds. Verordnung über düngerechtliche Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat und Phosphat (NDüngGewNPVO) veröffentlicht worden. Die Verordnung schreibt keine Wirtschaftsdüngeruntersuchungen in nitrat- und phosphatsensiblen Gebieten vor. Damit können Wirtschaftsdüngeruntersuchungen in allen TGG über die FV I.D gefördert werden.

Neu in die Verordnung aufgenommen wurde die Verpflichtung, in nitratsensiblen Gebieten vor dem Ausbringen wesentlicher N-Mengen den in Ackerböden verfügbaren Stickstoff durch Nmin-Analysen zu ermitteln. Damit können künftig in nitratsensiblen Gebieten keine Nmin-Analysen zur Ermittlung des N-Düngebedarfs von Ackerflächen mehr über die FV I.D gefördert werden.

Seit dem 01.02.2020 darf Gülle auf bestellten Ackerflächen nur noch streifenförmig aufgebracht werden. Mindestanforderung ist damit die Gülleausbringung mit Schleppschlauchtechnik, die Förderung der gewässerschonenden Gülleausbringung mit Schleppschuhverteiltern und Injektoren im Rahmen der FV I.C ist weiterhin möglich.

Mit der Novelle der Düngeverordnung vom 30.04.2020 wurden in Deutschland flächendeckend schärfere Düngeregeln zum Schutz des Grundwassers eingeführt. In den roten Gebieten gelten ab dem 01.01.2021 zusätzliche Anforderungen, die sich auf die Abwicklung von FV auswirken.

Welche Änderungen ergeben sich beim Abschluss von FV in roten Gebieten?

Zahlungen im Rahmen der FV I.A (zeitliche Beschränkungen der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern) sind in roten Gebieten nur zulässig, wenn die zeitlichen Beschränkungen in den FV über die zeitlichen Beschränkungen in den roten Gebieten hinausgehen.

Förderungen im Rahmen der FV I.E (Aktive Begrünung) für Zwischenfrüchte vor Sommerungen sind in roten Gebieten nur mit folgenden Anforderungen und jährlichen Förderbeträgen zulässig:

- Fachgerechte Aussaat mit Sämaschine oder mit Zwischenfruchtstreuaggregat
- Verzicht auf Leguminosen, im ökologischen Landbau Begrenzung des Leguminosenanteils in den Aussaatmischungen nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen
- Aussaat bis zum 01.09.
- Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Umbruch frühestens ab dem 15.02., Beseitigung des Aufwuchses nur mechanisch

Jährliche Förderung für diese Mindestanforderungen: max. 60 €/ha

Ergänzende Fördermöglichkeiten:

Frühe Aussaat bis zum 15.08. (max. 40 €/ha)

Aussaat einer winterharten Zwischenfrucht oder eines Gemenges mit mindestens 50 % Anteil einer winterharten Zwischenfrucht, Umbruch frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht (max. 40 €/ha)

Wenn FV (z. B. I.G Grünlandextensivierung) N-Reduzierungen enthalten, ist der Abschluss bzw. die Einreichung von Auszahlungsanträgen zu diesen FV ab dem 01.01.2021 in den roten Gebieten nicht mehr zulässig, da der N-Düngebedarf in den roten Gebieten ohnehin um 20 % zu reduzieren ist.

Der Abschluss der FV I.I (Reduzierte N-Düngung) bzw. die Einreichung von Auszahlungsanträgen zu dieser FV ist ab 01.01.2021 in den roten Gebieten nicht mehr zulässig, da der N-Düngebedarf in den roten Gebieten ohnehin um 20 % zu reduzieren ist (Ausnahmen für Betriebe, die nicht mehr als 160 kg Ges.-N je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Ges.-N je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln ausbringen).

Alle anderen FV können künftig unverändert auch in TGG innerhalb der roten Gebiete abgeschlossen werden.

Wenn TGG nur teilweise in den roten Gebieten liegen:

In diesen TGG kann die FV I.I auf Flächen, die in den roten Gebieten liegen, nicht abgeschlossen werden. Auf Flächen in den TGG, die außerhalb der roten Gebiete liegen, ist ein Abschluss dieser FV möglich.

Nmin-Analysen zur Ermittlung des N-Düngebedarfs sind im Rahmen der FV I.D nur für Ackerflächen außerhalb der roten Gebieten förderfähig.

Kooperationen mit TGG sowohl innerhalb als auch außerhalb der roten Gebiete:

Die Kooperationen müssen entscheiden, ob in den TGG außerhalb der roten Gebiete die FV im bisherigen Umfang und in den TGG innerhalb der roten Gebiete eine reduzierte Auswahl der FV mit z. T. abgesenkten Förderbeträgen angeboten wird oder ob die reduzierte Auswahl der FV mit z. T. abgesenkten Förderbeträgen in allen TGG gelten soll.

Ausgleichszahlungen gem. § 93 NWG in WSG innerhalb der roten Gebiete:

Wenn WSG in roten Gebieten liegen und WSG-Auflagen (N-Reduzierungen, Zwischenfruchtangebotes) den Auflagen in den roten Gebieten entsprechen, besteht kein Ausgleichsanspruch. Entsprechend können dann auch keine Ausgleichsansprüche mehr über FV abgewickelt werden.

FV und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Bewirtschafter erklären sich in FV mit dem Abgleich auf Doppelförderung einverstanden und verpflichten sich, die Flächendaten aus dem Antrag auf Agrarförderung zur Verfügung zu stellen. Weiterhin erklären sich die Bewirtschafter im Antrag auf Agrarförderung damit einverstanden, dass die zum Abschluss der FV erforderlichen Daten den vertragsschließenden Stellen (WVU) bzw. den Wasserschutzberatern übermittelt werden.

Damit liegt das Einverständnis der Bewirtschafter zur Weiterleitung ihrer personenbezogenen Daten, die zur Abwicklung der FV erforderlich sind, vor.

Die rechtmäßige Datenverarbeitung/Datenspeicherung liegt in der Verantwortung der beteiligten Stellen (WVU, Wasserschutzberater, NLWKN, SLA).

Link zur Internetseite des NLWKN für FV:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/grundwasser/grundwasserschutz_landwirtschaft/niedersaechsisches_kooperationsmodell/freiwillige_vereinbarungen/freiwillige-vereinbarungen-111380.html

Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz